

Aufgrund der Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Konnersreuther Gruppe“ (nachfolgend kurz Zweckverband genannt) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.07.2013 folgende

## **Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Konnersreuther Gruppe“**

### **Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung**

### **(BGS-WAS)**

vom 5. Juli 2013

#### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

#### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

#### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. \*\*\*\*\*Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

4) Bei sonstigen unbebauten, bebaubaren Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche (fiktive Geschoßfläche) anzusetzen

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 und 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 und 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag

entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,58 € |
| b) pro qm Geschoßfläche     | 2,55 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern \*\*\*\*\*inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) 2,5 m<sup>3</sup>/h  
oder Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) bis 4 m<sup>3</sup>/h                      32,10 €/Jahr
- mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) 6 m<sup>3</sup>/h  
oder Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) bis 10 m<sup>3</sup>/h                      53,50 €/Jahr
- mit Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) 10 m<sup>3</sup>/h  
oder Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) bis 16 m<sup>3</sup>/h                      85,60 €/Jahr\*\*\*\*\*

## § 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,70** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer\*\*\*\*\* pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,96 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer\*\*\*\*\* pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für die Überlassung eines Standrohres und eines Hydrantenzählers mit Zubehör wird neben den Gebühren (Abs. 4) eine einmalige Gebühr von 7 € erhoben.

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der

betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich der Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Zu Beginn eines jeden Jahres erfolgt die Abrechnung für das Vorjahr. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.\*\*

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schild maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung –auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 27.02.2007 und allen vorhergehenden Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den vorgenannten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

## § 17 Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 bis 8 sowie die §§ 14 bis 16 treten am 15.07.2013 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 1 bis 8 sowie die §§ 14 bis 16 der Satzung vom 27.02.2007 außer Kraft.

(2) Die §§ 9 bis 13 treten am 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 9 bis 13 der Satzung vom 27.02.2007 außer Kraft.

Konnertsreuth, den 05.07.2013

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER „KONNERSREUTHER GRUPPE“  
gez. Max Bindl, Verbandsvorsitzender

---

### \* § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-WAS

- geändert 05.12.2016 im Zuge der 1. Änderung Beschluss 01.12.2016, In-Kraft-Treten 01.01.2017
- geändert 11.12.2019 im Zuge der 2. Änderung Beschluss 10.12.2019, In-Kraft-Treten 01.01.2020
- geändert 15.12.2022 im Zuge der 4. Änderung Beschluss 12.12.2022, In-Kraft-Treten 01.01.2023

### \*\* § 13 Abs. 2 S. 1 BGS-WAS 3. Änderung, Beschluss 27.07.2021, In Kraft-Treten 31.7.21

### \*\*\* § 9a Abs. 2 BGS-WAS 4. Änderung Beschluss 12.12.2022, In-Kraft-Treten 01.01.2023

### \*\*\*\* § 10 Abs. 3 BGS-WAS 4. Änderung Beschluss 12.12.2022, In-Kraft-Treten 01.01.2023

### \*\*\*\*\* § 5 Abs. 2 BGS-WAS 5. Änderung Beschluss 17.12.2025, In-Kraft-Treten 01.01.2026

- es wurde ein neuer Satz 6 eingefügt

### \*\*\*\*\* § 9a Abs. 2 BGS-WAS 5. Änderung Beschluss 17.12.2025, In-Kraft-Treten 01.01.2026

- es wurde nach dem Wort „Wasserzählern“ „inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer“ hinzugefügt
- es wurde die Zahl 15 durch die Zahl 32,10, die Zahl 30 durch die Zahl 53,50 und die Zahl 60 durch die Zahl 85,60 ersetzt.

### \*\*\*\*\* § 10 BGS-WAS 5. Änderung Beschluss 17.12.25 In-Kraft-Treten 01.01.2026

- Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen und neu fasst.
- Abs. 3 wird gestrichen und neu gefasst.

### \*\*\*\*\* § 14 BGS-WAS 5. Änderung Beschluss 17.12.25 In-Kraft-Treten 01.01.2026

- das Wort „Gebühren“ wurde gestrichen

Konnertsreuth, den 18.12.2025

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER „KONNERSREUTHER GRUPPE“

  
Max Bindl  
Verbandsvorsitzender

